

**Eingegangen**  
**04. Mai 2018**  
**Büro der Stadtvertretung**



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 10.1 • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Herrn Stadtpräsidenten Stephan Nolte

im Hause

**Der Oberbürgermeister**

Dezernat I –

Finanzen, Bürgerservice und Allg. Verwaltung

Fachdienst Hauptverwaltung

Fachgruppe Recht

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Zimmer: 4.077

Telefon: +493855451265

Fax: +493855451209

E-Mail: AKleinschmidt@SCHWERIN.DE

Ihre Nachricht vom /Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
	30-10-118/18/4	02.05.2018	Kleinschmidt, Axel

**Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2018 zu TOP 15 - Schlechterstellung von BuT-Berechtigten durch Schülerbeförderungssatzung, DS-Nr. 01327/2018**

Sehr geehrter Herr Nolte

gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V widerspreche ich dem Beschluss der Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 23.04.2018 zu TOP 15 - Schlechterstellung von BuT-Berechtigten durch Schülerbeförderungssatzung, DS-Nr. 01327/2018 soweit hiermit ein Monatskarten-Sozialtarif im Ausbildungsverkehr für Inhaber der Bildungskarte zum Preis von 21,30 € eingeführt werden soll (Beschlusspunkt Nr. 1).

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 zu TOP 9 - Angebot der Schwimmhalle Dreesch verbessern, DS-Nr. 01237/2017 unter Ziffer 1. beschlossen:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Nahverkehrs Schwerin die Grundlage dafür zu schaffen, dass zum Fahrplanwechsel diesen Jahres:

1. einen Monatskarten-Sozialtarif im Ausbildungsverkehr für Inhaber der Bildungskarte zum Preis von 21,30 € einzuführen.“

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt.

Der Beschluss der Stadtvertretung verletzt das Recht, weil er nicht den Vorgaben in §§ 43 Abs. 4, 31 Abs. 2 Sätze 2-4 KV M-V entspricht.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

**Rechnungsanschrift:**

Zentraler Rechnungseingang  
der Landeshauptstadt Schwerin  
Fachdienst <Bezeichnung>  
Postfach 11 10 42  
19010 Schwerin

E-Mail:  
rechnungseingang@schwerin.de

**Hausanschrift:**

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin  
Zentraler Behördenruf: +49 385 115  
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: www.schwerin.de  
E-Mail: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**

Mo. 08:00 – 16:00 Uhr  
Di. 08:00 – 18:00 Uhr  
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten  
des Bürgerbüros unter  
www.schwerin.de

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
Deutsche Bank AG  
VR-Bank e.G. Schwerin  
HypoVereinsbank  
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Nach einer diesbezüglichen den Mitgliedern der Stadtvertretung bereits vorliegenden Ausarbeitung des zuständigen Fachdienstes würde der Beschluss zu einer finanziellen Mehrbelastung in Höhe von ca. 910.249 EUR für den städtischen Haushalt führen.

Dieses Ergebnis widerspricht zum einen der Vorgabe in § 43 Abs. 4 KV M-V. Hiernach ist die Landeshauptstadt Schwerin den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Aufgrund der anhaltend defizitären Haushaltslage ist die Landeshauptstadt Schwerin im besonderen Maße zu einem sehr sorgfältigen Umgang mit den finanziellen Ressourcen verpflichtet.

Zum anderen liegt ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V vor. Hieraus ergibt sich, dass Mehrausgaben zwingend mit einem entsprechenden Deckungsvorschlag versehen sein müssen. Ein Beschluss über einen Antrag ohne einen adäquaten Deckungsvorschlag ist rechtswidrig (vgl. Gentner in Darsow, KV M-V, Kommentierung 4. Aufl. § 31 Rn. 6). Ein entsprechender Deckungsvorschlag zu den vorgenannten Mehrkosten ist dem Beschluss nicht entnehmen.

Schließlich liegt auch ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Sätze 3,4 KV M-V vor. Hiernach müssen für den Fall, dass der Beschluss zu einer verzögerten Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes führt, zusätzliche neue die Verzögerung kompensierende Maßnahmen benannt werden. Ein solcher Vorschlag ist dem Beschluss ebenfalls nicht zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin